D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. September 1998	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 98	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Behörden in Staatsangehörigkeitssachen ... *Ändert GVBl. II 301-1*	318
15. 9. 98	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit ... *Ändert GVBl. II 305-26*	319
2. 9. 98	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ... *Ändert GVBl. II 212-12*	341
7. 9. 98	Verordnung zur Ausführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes ... *GVBl. II 73-17*	342
2. 9. 98	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ... *Ändert GVBl. II 320-145*	344
29. 8. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über Fernstudien an Fachhochschulen ... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	345
8. 9. 98	Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen ... *Ändert GVBl. II 17-17*	346
	Berichtigung	348

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Behörden in Staatsangehörigkeitssachen*)

Vom 28. August 1998

Auf Grund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Behörden in Staatsangehörigkeitssachen vom 14. August 1967 (GVBl. I S. 149) wird wie folgt geändert:

1. Als neuer § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 5 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), ist die Einbürgerungsbehörde."

2. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiebaden, den 28. August 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 301-1

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit*)

Vom 15. September 1998

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), wird verordnet:

Artikel 1

Das Verwaltungskostenverzeichnis Teil A zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 22. November 1990 (GVBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1998 (GVBl. I S. 74), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1412 erhält in Spalte 2 folgende Fassung:

„Maßnahmen der Überwachung (§ 21 Abs. 4 ChemG) und Anordnung im Einzelfall (§ 23 ChemG)".

2. Nr. 142 bis 1426 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
142	Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2067), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390)			
1421	Genehmigungsverfahren Die Auslagen des Genehmigungsverfahrens sind mit Ausnahme von Gutachterkosten, Kosten der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit, Veröffentlichungskosten und den im Zusammenhang mit der Durchführung von Erörterungsterminen entstandenen baren Aufwendungen mit der Gebühr abgegolten. Ergehen mehrere Entscheidungen über Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen. Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung errichtet werden dürfen, ohne Umsatzsteuer. Schließt das Genehmigungsverfahren die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein, erhöht sich die jeweilige Gebühr um 20 v. H.			
14211	Entscheidung über die – Genehmigung (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3) – Teilgenehmigung (§ 8 Abs. 3) – Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 8 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1)			

*) Ändert GVBl. II 305-26

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
	mit Investitionskosten			
142111	bis zu 500 000 DM	3,75 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens ..... Entstehen keine Investitionskosten, wird die Mindestgebühr erhoben.		4 000	
142112	über 500 000 DM bis zu 1 000 000 DM.....	3,2 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens		20 000	
142113	über 1 000 000 DM bis zu 5 000 000 DM.....	2,8 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens		35 000	
142114	über 5 000 000 DM	1,75 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens		150 000	
14212	Entscheidung über die Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 zu gewerblichen Zwecken (§ 10 Abs. 2)	15 v. H. der Gebühren nach Nr. 14211		
14213	Erörterungstermin (§ 18) ..... Die Auslagen für Reisekosten sind mit der Gebühr abgegolten.	nach Nr. 1514		
1422	Anmeldeverfahren			
	Investitionskosten sind die in der Anmeldung genannten voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Anmeldung errichtet werden dürfen, ohne Umsatzsteuer.			
14221	Prüfung einer Anmeldung zu – Errichtung und Betrieb von gentechnischen Anlagen (§ 8 Abs. 2) – wesentlichen Änderungen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2) – weiteren gentechnischen Arbeiten (§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1)			
	mit Investitionskosten			
142211	bis zu 500 000 DM	3,0 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens ..... Entstehen keine Investitionskosten, wird die Mindestgebühr erhoben.		2 000	
142212	über 500 000 DM bis zu 1 000 000 DM.....	2,25 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens		15 000	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
142213	über 1 000 000 DM bis zu 5 000 000 DM	1,5 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens		23 000	
142214	über 5 000 000 DM	1,25 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens		75 000	
14222	Untersagung von angemeldeten gentechnischen Arbeiten (§ 12 Abs. 11)	nach Zeitaufwand		
14223	Zustimmung zum vorzeitigen Beginn (§ 12 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1)			500
14224	Nachträgliche Anordnung von Auflagen (§ 19 Satz 3)	nach Zeitaufwand		
1423	Sonstige Amtshandlungen nach dem GenTG			
14231	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit (§ 20)	nach Zeitaufwand		
14232	Anordnung zur Erteilung einer Auskunft (§ 25 Abs. 2)	nach Zeitaufwand		
14233	Maßnahmen der Überwachung (§ 25 Abs. 3)	nach Nr. 156		
14234	Anordnung im Einzelfall (§ 26 Abs. 1)	nach Zeitaufwand		
14235	Untersagung des Anlagenbetriebs (§ 26 Abs. 2)	nach Zeitaufwand		
14236	Anordnung der Stillegung und/oder Beseitigung einer Anlage (§ 26 Abs. 3)	nach Zeitaufwand		
14237	Fristverlängerung (§ 27 Abs. 3)			500
14238	Feststellungsbescheid für gentechnische Arbeiten (§ 41 Abs. 1)	nach Zeitaufwand		
1424	Amtshandlungen nach der Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der Fassung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 298)			
14241	Zulassung anderer Mittel und Verfahren zur Abwasser- und Abfallbehandlung (§ 13 Abs. 3 Satz 5)		300	3 000
14242	Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung (§ 15 Abs. 3)		500	5 000
14243	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung (§ 15 Abs. 4 Satz 2)			3 000
14244	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Beauftragten für die biologische Sicherheit (§ 16 Abs. 2)			2 000
1425	zusätzlich für die Nutzung von EDV-Anlagen	je Rechnerarbeitsminute		0,64
1426	zusätzlich für umwelttechnische Untersuchungen	nach Nr. 19		

3. Nr. 15 bis Nr. 1597 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
15	**Immissionsschutz** Amtshandlungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1998 BGBl. I S. 502), den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBl. S. 95, 202) und dem Benzinbleigesetz (BzBlG) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416)			
151	Genehmigungsverfahren Die Auslagen des Genehmigungsverfahrens sind mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten mit der Gebühr abgegolten. Bei der Durchführung von Erörterungsterminen werden die Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten gesondert erhoben.			
	Erörterungstermin zusätzlich	je Tag		2500
	Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1002), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498), zusätzlich	nach Nr. 1515		
	Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die von der Entscheidung umfaßt werden, ohne Umsatzsteuer. Bei Steinbrüchen sind die Investitionskosten mit 1 DM pro m^3 des abzubauenden Gesteins anzusetzen. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.			
1511	– Genehmigung (§§ 4, 19 BImSchG) – Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder – Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) mit Investitionskosten			
15111	bis zu 250 000 DM	3,6 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens ..... Entstehen keine Investitionskosten, wird die Mindestgebühr erhoben.		3000	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
15112	über 250 000 DM bis zu 500 000 DM	3,0 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens		9 000	
15113	über 500 000 DM bis zu 1 000 000 DM	2,5 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens		15 000	
15114	über 1 000 000 DM bis zu 5 000 000 DM	1,75 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens		25 000	
15115	über 5 000 000 DM bis zu 10 000 000 DM	1,2 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens		87 500	
15116	über 10 000 000 DM bis zu 100 000 000 DM	0,6 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens		120 000	
15117	über 100 000 000 DM bis 500 000 000 DM	0,3 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens		600 000	
15118	mehr als 500 000 000 DM	0,2 v. H. der Investitionskosten		
	mindestens		1 500 000	
	Die Gebühr verringert sich um 70 v. H. der Gebühr nach Nr. 15301, wenn die Prüfung der Anzeige nach § 15 BImSchG unmittelbar voranging.			
1512	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a Abs. 1 und 3 BImSchG)	25 v. H. der Kosten von Nr. 1511		
1513	Nachträgliche Auflage (§ 8a Abs. 2 Satz 2 BImSchG)	nach Zeitaufwand		
1514	Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG) Die Auslagen für Reisekosten sind mit der Gebühr abgegolten.	je Tag		2 500
1515	Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 2 und 3 9. BImSchV)	20 v. H. der Kosten von Nr. 1511, 1512 oder 1521		
152	Vorbescheid (§ 9 BImSchG)			

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1521	Erteilung eines Vorbescheides (§ 9 Abs. 1 BImSchG)	25 v. H. der Kosten von Nr. 1511		
	mindestens		1 000	
	Umweltverträglichkeitsprüfung nach 9. BImSchV zusätzlich	nach Nr. 1515		
1522	Fristverlängerung des Vorbescheides (§ 9 Abs. 2 BImSchG)	5 v. H. der Kosten von Nr. 1511		
	mindestens		300	
153	Sonstige Amtshandlungen nach BImSchG			
15301	Prüfung einer Anzeige (§ 15)	20 v. H. der Kosten von Nr. 1511		
	Schließt sich unmittelbar ein Genehmigungsverfahren an, wird die Gebühr zu 70 v. H. bei der Gebühr nach Nr. 1511 angerechnet.			
15302	Nachträgliche Anordnung (§ 17)..	nach Zeitaufwand		
15303	Fristverlängerung (§ 18 Abs. 3), Untersagung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 20 Abs. 1), Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 20 Abs. 2) und Untersagung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bei Unzuverlässigkeit (§ 20 Abs. 3 Satz 1).....			2 000
	Die Auslagen sind mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten mit der Gebühr abgegolten.			
15304	Erlaubnis zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage durch eine andere Person (§ 20 Abs. 3 Satz 2)			1 000
15305	Anordnung (§ 24 Satz 1)	nach Zeitaufwand		
15306	Untersagung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 25)			
153061	Untersagung des Betriebs (§ 25 Abs. 1).....			2 000
	Die Auslagen sind mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten mit der Gebühr abgegolten.			
153062	Untersagung des Betriebs (§ 25 Abs. 2).....	nach Zeitaufwand		
15307	Bekanntgabe von zuständigen Stellen (§§ 26, 28)			
	Folgeänderungen in der Bezeichnung oder der Anschrift der Stelle sind mit dieser Gebühr abgegolten, Fallen Gebühren nach Nr. 15307, 158021, 158102, 158124, 158181 oder 158201 gleichzeitig an, können sie bis zu 80 v. H. gemindert werden.			

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
153071	Stellen mit Firmensitz in Hessen..		1 500	6 000
153072	Stellen mit Firmensitz außerhalb Hessens		500	3 000
15308	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen (§ 29a)	nach Zeitaufwand		
15309	Bekanntgabe von Sachverständigen (§ 29a Abs. 1)		500	6 000
154	Messungen nach BImSchG			
1541	Anordnung von Messungen (§ 26 Abs. 1, §§ 28, 29) Die Auslagen sind mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten mit der Gebühr abgegolten.			650
1542	Zulassung von Messungen durch den Immissionsschutzbeauftragten (§ 28)			3 000
155	Anordnung zur Erteilung einer Auskunft, zur Vorlage von Unterlagen, zur Hinzuziehung des Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten, zur Entnahme von Stichproben oder zum Zutritt zu Grundstücken (§ 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 und/oder Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1), Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige (§ 52a Abs. 1 und/oder Abs. 2, § 55 Abs. 1 und § 58c Abs. 1)	nach Zeitaufwand		
156	Überwachung nach BImSchG			
1561	Überwachungsmaßnahme (§ 52)	nach Zeitaufwand		
1562	Auslagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, pauschal			50
1563	Messung mit Schallpegelmeßeinrichtung zusätzlich zu Nr. 1561	je Viertelstunde		45
157	Anordnung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten (§ 53 Abs. 2 oder § 55 Abs. 2 Satz 2) oder Störfallbeauftragten (§ 58a Abs. 2 oder § 58c Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Satz 2)			600
158	Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des BImSchG, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und dem Benzinbleigesetz			
15801	Zulassung von Ausnahmen nach § 20 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 491)		200	1 000
15802	Amtshandlungen nach der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218)			

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
158021	Bekanntgabe von zuständigen Stellen (§ 12 Abs. 7) Folgeänderungen in der Bezeichnung oder der Anschrift der Stelle sind mit dieser Gebühr abgegolten. Fallen Gebühren nach Nr. 158021, 15307, 158102, 158124, 158181 oder 158201 gleichzeitig an, können sie um bis zu 80 v. H. gemindert werden.			
1580211	Stellen mit Firmensitz in Hessen. .		1 500	6 000
1580212	Stellen mit Firmensitz außerhalb Hessens		500	3 000
158022	Zulassung von Ausnahmen (§ 17).			1 500
	Die Auslagen sind mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten mit der Gebühr abgegolten.			
15803	Bewilligung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2640)	je Tonne		2
	mindestens		5 000	
	höchstens			50 000
15804	Verlängerung der Genehmigung nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 723)			2 000
15805	Amtshandlungen nach der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433)			
158051	Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter (§ 2)			600
158052	Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten (§ 4)			1 200
158053	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Immissionsschutz- und/oder Störfallbeauftragten (§ 5)			2 000
158054	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten (§ 6)			1 000
158055	Anerkennung eines Lehrgangs (§ 7 Nr. 2)		600	3 000
158056	Anerkennung einer Ausbildung oder Qualifikation und von Kenntnissen als Voraussetzung der Fachkunde (§ 8 Abs. 1)			600

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
158057	Anerkennung einer Ausbildung in anderen Fachgebieten (§ 8 Abs. 2)			900
15806	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133)			1 000
	Die Auslagen sind mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten mit der Gebühr abgegolten.			
15807	Amtshandlungen nach der Rasenmäherlärm-Verordnung in der Fassung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)			
158071	Bekanntgabe als Meßstelle (§ 4 Abs. 2)		500	3 000
158072	Zulassung von Ausnahmen (§ 6 Abs. 3)			200
15808	Amtshandlungen nach der Emissionserklärungsverordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049)			
158081	Fristverlängerung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 4)			400
158082	Zulassung von Abweichungen und Ausnahmen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und § 4 Abs. 5 Satz 2)			400
158083	Verlangen (§ 6 Abs. 2)			200
158084	Zulassung von Ausnahmen (§ 7)			1 000
	Die Auslagen sind mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten mit der Gebühr abgegolten.			
15809	Amtshandlungen nach der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1892), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 723)			
158091	Anordnung (§ 1 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1 Nr. 4)	nach Zeitaufwand		
158092	Aufforderung zur Ergänzung der Sicherheitsanalyse (§ 9 Satz 2)	nach Zeitaufwand		
158093	Zulassung von Ausnahmen (§ 10 Abs. 1)		2 000	50 000
15810	Amtshandlungen nach der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719)			
158101	Zulassung (§ 6 Abs. 5 oder § 11 Abs. 5, § 20 Abs. 4)		2 000	15 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
158102	Bekanntgabe von zuständigen Stellen (§ 26 Abs. 5, § 28 Abs. 1) Folgeänderungen in der Bezeichnung oder der Anschrift der Stelle sind mit dieser Gebühr abgegolten. Fallen Gebühren nach Nr. 158102, 15307, 158021, 158124, 158181 oder 158201 gleichzeitig an, können sie um bis zu 80 v. H. gemindert werden.			
1581021	Stellen mit Firmensitz in Hessen. .		1 500	6 000
1581022	Stellen mit Firmensitz außerhalb Hessens		500	3 000
158103	Zulassung von Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte und sonstigen Anforderungen (§ 33)		500	20 000
158104	Einzelfallregelung (§ 21 Satz 1, § 32 Abs. 1 und § 32 Abs. 3)	nach Zeitaufwand		
15811	Amtshandlungen nach der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1996 (BGBl. I S. 513)			
158111	Entscheidung (§ 4 Abs. 4)			400
158112	Entziehung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung (§ 4 Abs. 6) . . .			400
158113	Benennung einer Stelle und Festlegung von Aufgaben (§ 7 Abs. 1 und 2)		500	3 000
15812	Amtshandlungen nach der Abfallverbrennungs-Verordnung vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545)			
158121	Einzelfallregelung (§ 3 Abs. 1 Satz 3, § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 3 Satz 4, §§ 9, 10 Abs. 1, § 16 Abs. 2 Satz 1 oder § 17 Abs. 4 Satz 5)	nach Zeitaufwand		
158122	Verlangen von kontinuierlichen Messungen (§ 11 Abs. 5)			650
	Die Auslagen sind mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten mit der Gebühr abgegolten.			
158123	Zulassung von Ausnahmen (§ 4 Abs. 3, § 19 Abs. 1, 2 oder 3)		1 000	40 000
158124	Bekanntgabe von zuständigen Stellen (§ 10 Abs. 2 und 3) Folgeänderungen in der Bezeichnung oder der Anschrift der Stelle sind mit dieser Gebühr abgegolten. Fallen Gebühren nach Nr. 158124, 15307, 158021, 158102, 158181 oder 158201 gleichzeitig an, können sie um 80 v. H. gemindert werden.			
1581241	Stellen mit Firmensitz in Hessen. .		1 500	6 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1581242	Stellen mit Firmensitz außerhalb Hessens		500	3 000
15813	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall oder Festsetzung von Betriebszeiten nach § 5 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790)			400
15814	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 oder 2 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75)		800	10 000
15815	Amtshandlungen nach der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174)			
158151	Verlangen (§ 8 Abs. 5 Satz 4)			400
158152	Zulassung von Ausnahmen (§ 11). Die Auslagen sind mit Ausnahme der Sachverständigen- und Gutachterkosten mit der Gebühr abgegolten.			1 000
15816	Amtshandlungen nach der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730)			
158161	Verlangen (§ 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 5 Satz 2)			400
158162	Zulassung von Ausnahmen (§ 7). Die Auslagen sind mit Ausnahme von Sachverständigen- und Gutachterkosten mit der Gebühr abgegolten.			1 000
15817	Amtshandlungen nach der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966)			
158171	Zulassung von Ausnahmen (§ 8)		100	10 000
158172	Anordnung (§ 10 Abs. 2 Satz 2)	nach Zeitaufwand		
158173	Zulassung einer Ausnahme (§ 10 Abs. 3)		100	5 000
15818	Amtshandlungen nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545)			
158181	Bekanntgabe von zuständigen Stellen (§§ 7 und 9) Folgeänderungen in der Bezeichnung oder der Anschrift der Stelle sind mit dieser Gebühr abgegolten. Fallen Gebühren nach Nr. 158181, 15307, 158021, 158102, 158124 oder 158201 gleichzeitig an, können sie um bis zu 80 v. H. gemindert werden.			

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1581811	Stellen mit Firmensitz in Hessen..		1 500	6 000
1581812	Stellen mit Firmensitz außerhalb Hessens		500	3 000
158182	Zulassung von Ausnahmen (§ 12).		1 000	10 000
15819	Amtshandlungen nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft			
158191	Bekanntgabe von zuständigen Stellen (Nr. 3.2.3.7)			
	Folgeänderungen in der Bezeichnung oder der Anschrift der Stelle sind mit dieser Gebühr abgegolten. Fallen Gebühren nach Nr. 158201, 15307, 158021, 158102, 158124 oder 158181 gleichzeitig an, können sie um bis zu 80 v. H. gemindert werden.			
158192	Stellen mit Firmensitz in Hessen..		1 500	6 000
158193	Stellen mit Firmensitz außerhalb Hessens		500	3 000
15820	Entnahme von Proben nach § 5 Abs. 3 BzBlG.....	je Probe		120
	Die Auslagen für Reisekosten sind mit der Gebühr abgegolten.			
159	Sonstige Amtshandlungen			
1591	Nachtragsbescheide nach § 51 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), in Verbindung mit § 6 BImSchG..	nach Zeitaufwand		
1592	für die Nutzung von EDV-Anlagen bei Nr. 1512, 1514, 15302 und 15304 bis 1591 zusätzlich.....	je Rechnerarbeitsminute		0,64
1593	umwelttechnische Untersuchungen zusätzlich zu Nr. 151 bis 1591	Nr. 19 bis 1995		

4. Nr. 1601051 erhält in Spalte 2 folgende Fassung:
„Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder Bewilligung".

5. Nr. 16010512 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
16010512	für Anlagen über 10 kW zusätzlich zu Nr. 16010511 ..... höchstens	je kW		120 25 000

6. Nr. 16010513 bis 1601052 werden gestrichen.

7. Nr. 1601053 ehält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1601053	Gewässerbenutzung für den Betrieb von Wärmepumpen.....			700

8. Nr. 16010531 und 16010532 werden gestrichen.

9. In Nr. 16191 wird angefügt:

„Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten."

10. Nr. 162122 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
162122	für Maßnahmen mit Investitionskosten	über 50 000 DM bis 100 000 DM	601	1 080
		über 100 000 DM bis 500 000 DM	1 081	3 440
		über 500 000 DM bis 1 000 000 DM	3 441	5 580
		über 1 000 000 DM bis 5 000 000 DM	5 581	18 220
		über 5 000 000 DM bis 10 000 000 DM	18 221	29 960
		über 10 000 000 DM bis 20 000 000 DM	29 961	49 340
		über 20 000 000 DM	49 341	60 380
	Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme ohne Umsatzsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			

11. Nr. 162132 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
162132	für Maßnahmen mit Investitionskosten über 50 000 DM	60 v. H. nach Nr. 162122		
	Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme ohne Umsatzsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			

12. Nach Nr. 16214 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
16215	Befreiung von Verboten für Maßnahmen im Gewässer, im Uferbereich und im Überschwemmungsgebiet, die im Zusammenhang mit baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen durch Einvernehmensherstellung erteilt wird (§ 71 in Verbindung mit § 70 HWG)	75 v. H. nach Nr. 16212 oder 16213		

13. Nach Nr. 16248 wird angefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
16249	Prüfung der Untersuchungsstelle zusätzlich zu Nr. 16241 und 16242	nach Zeitaufwand		

14. Nr. 1642 bis 16422 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1642	Wasserrechtliche Bauüberwachung und Bauabnahme (§§ 74 und 94 HWG)			
16421	Wasserrechtliche Bauüberwachung	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 161111 bis 161122, 16113, 16161 und 16162, 1617, 161911, 161912, 161913, 161917, 16192, 162121 und 162122		
	mindestens		300	
16422	Wasserrechtliche Bauabnahme ...	5 v. H. der Gebühr nach Nr. 161111 bis 16113, 1616, 1617, 16191 und 1621		
	mindestens		200	
	Anrechenbare Kosten sind die Investitionskosten der Maßnahme, bei Teilabnahme die Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Teilabnahme, ohne Umsatzsteuer.			

15. Nr. 18 bis 1891 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
18	**Kreislauf-/Abfallwirtschaft und Altlasten**			
	Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), dem Hessischen Altlastengesetz (HAltlastG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen			
1801	Zustimmung zum Ausschluß von Abfällen von der Entsorgung (§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG)			200
1802	Zustimmung zur Übertragung von Pflichten auf einen Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG) oder auf einen Verband (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG)		300	3 000
1803	Verpflichtung eines Verbandes zur Beseitigung weiterer Abfälle (§ 17 Abs. 4 KrW-/AbfG)	nach Zeitaufwand		
1804	Genehmigung einer Gebührensatzung (§ 17 Abs. 5 KrW-/AbfG)		200	2 000
1805	Übertragung von Pflichten auf eine Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG)		300	3 000
1806	Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG, dem AbfVerbrG, nach § 19 Abs. 2 HAKA und nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen oder Anordnungen zur Beauftragung eines Sachverständigen (§ 21 Abs. 2 KrW-/AbfG)	nach Zeitaufwand		
1807	Beanstandung fehlender, fehlerhafter oder nicht rechtzeitig erstellter Abfallwirtschaftskonzepte oder Abfallbilanzen (§ 21 Abs. 3 KrW-/AbfG)	nach Zeitaufwand		
1808	Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten (§ 25 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verpflichtung des Betreibers einer Abfallbeseitigungsanlage, einem Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG), Festsetzung des Entgelts für die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage			

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
	(§ 28 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) oder Verpflichtung, Abfälle gleicher Art und Menge nach Fortfall der Gründe für die Zuweisung zu übernehmen (§ 28 Abs. 1 Satz 5 KrW-/AbfG)		300	3 000
1809	Ausnahme von den Pflichten zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in Abfallbeseitigungsanlagen (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG)		100	3 000
1810	Übertragung der Abfallbeseitigung (§ 28 Abs. 2 KrW-/AbfG)		200	6 000
1811	Duldungsanordnung oder Verpflichtung eines Dritten (§ 28 Abs. 3 KrW-/AbfG)	nach Zeitaufwand		
1812	Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie sowie zur wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes (§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG)	23,5 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI, der das Bauobjekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist.		
1813	Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Deponie, der wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes (§ 31 Abs. 3 KrW-/AbfG)	21 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI, der das Bauobjekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist.		
	Anrechenbare Kosten nach Nr. 1812 oder 1813 sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung errichtet werden dürfen, ohne Umsatzsteuer. Es werden mindestens 200 000 DM Investitionskosten angerechnet. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			
1814	Nachträgliche Auflagen über Anforderungen an eine Deponie oder ihres Betriebes nach Planfeststellungsbeschluß oder Genehmigung (§ 32 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG)	nach Zeitaufwand		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1815	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG in Verbindung mit § 31 Abs. 2, § 34 Abs. 1 KrW-/AbfG)	nach Zeitaufwand		
1816	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 33 KrW-/AbfG)			
18161	im Planfeststellungsverfahren	30 v. H. der Kosten nach Nr. 1812		
18162	im Genehmigungsverfahren	15 v. H. der Kosten nach Nr. 1813		
1817	Anordnungen und Untersuchungen (§ 35 Abs. 1 KrW-/AbfG)	nach Zeitaufwand		
1818	Anordnung bei Stillegung einer Deponie (§ 36 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG)	nach Zeitaufwand		
1819	Überwachungsmaßnahme, soweit diese durch Verstoß gegen abfallrechtliche Vorschriften veranlaßt ist (§ 40 Abs. 1 KrW-/AbfG), Prüfung oder Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 40 Abs. 3 KrW-/AbfG)	nach Zeitaufwand		
1820	abweichende Einstufung von Abfällen (§ 41 Abs. 4 KrW-/AbfG), Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen (§ 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Genehmigung eines Vermittlungsgeschäftes (§ 50 Abs. 1 KrW-/AbfG)		300	5 000
1821	Anordnung der Nachweisführung (§ 42 Abs. 1 KrW-/AbfG), Anordnung zur Führung eines Nachweisbuches über die Beseitigung oder Verwertung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle und die Vorlage von Belegen (§ 43 Abs.1 und § 46 Abs. 1), Erteilung einer Auflage oder Untersagung einer Tätigkeit (§ 51 Abs. 2 KrW-/AbfG)	nach Zeitaufwand		
1822	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (§ 52 Abs.1 Satz 2 erster Halbsatz KrW-/AbfG)		500	5 000
1823	Allgemeine Zustimmung zu Überwachungsverträgen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrW-/AbfG)		5 000	50 000
1824	Anerkennung von Entsorgergemeinschaften (§ 52 Abs. 3 KrW-/AbfG)		5 000	50 000
1825	Anordnung der Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 54 Abs. 2 KrW-/AbfG)			200
1826	Amtshandlungen nach der Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335)			
18261	Zulassung von Ausnahmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2)		200	2 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
18262	Anordnung zur Durchführung der Untersuchung durch eine bestimmte Untersuchungsstelle (§ 5 Abs. 2)	nach Zeitaufwand		
1827	Zuweisung durch den Zentralen Träger (§ 11 Abs. 4 HAKA)			
18271	in eigene Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen			375
18272	in fremde Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen, soweit es sich für den Zentralen Träger um regelmäßige Zuweisungen in die jeweilige Anlage handelt			375
18273	in sonstigen Fällen	nach Zeitaufwand		
1828	Bestätigung bei einer außerhessischen freiwilligen Rücknahme (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HAKA)		50	1 000
1829	Zulassung einer Ausnahme (§ 16 Abs. 6 HAKA), Anordnung einer Veränderungssperre (§ 17 Abs. 2 HAKA), Festlegung eines Planungsgebietes (§ 17 Abs. 4 HAKA) oder Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre (§ 17 Abs. 6 HAKA)		300	3 000
1830	Bauabnahme (§ 21 Abs. 1 HAKA). Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung errichtet werden dürfen, ohne Umsatzsteuer. Bei Teilabnahmen werden die Kosten der Anlagenteile zugrundegelegt, deren Teilabnahme vorgenommen wird. Es werden mindestens 500 000 DM Investitionskosten angerechnet.	1,5 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs.1 HOAI, der das Bauprojekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist.		
1831	Entscheidung zur Inbetriebnahme (§ 21 Abs. 2 HAKA) Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anla-	0,5 v. H. des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI, der das Bauprojekt nach § 54 HOAI zugeornet ist.		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
	genteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung errichtet werden dürfen, ohne Umsatzsteuer. Es werden mindestens 500 000 DM Investitionskosten angerechnet.			
1832	Festsetzung der Aufwendungen gegenüber dem Vorhabensträger (§ 23 HAKA)			200
1833	Amtshandlungen nach der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913)			
18331	Anordnung zur Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall (§ 2)	nach Zeitaufwand		
18332	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Beauftragten für Abfall (§ 4), Gestattung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall für den Bereich eines Konzerns (§ 5) oder Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 6)		200	2 000
1834	Feststellung nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049)		13 000	65 000
1835	Sofern nicht von einer anderen kostenpflichtigen Amtshandlung miterfaßt, Entscheidung über die Zuordnung eines Abfalls nach § 1 der EAK-Verordnung vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428), Entscheidung oder Anordnung nach § 2 Abs. 2 EAK-Verordnung sowie Entscheidung über die Zuordnung eines Abfalls nach § 2 der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366).		50	3 000
1836	Amtshandlungen nach der Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 I S. 2860)			
18361	Bestätigung des Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweises (§ 5 Abs. 2) oder Bestätigung des Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweises durch Fristablauf (§ 5 Abs. 5 Satz 2)		50	15 000
18362	Prüfung einer Anzeige (§ 11) sowie Vergabe einer Anzeigennummer (§ 27 Abs. 4) oder Prüfung einer Änderungsanzeige (§ 12)		50	300
18363	Freistellung des Abfallentsorgers (§ 13 Abs. 1)		500	20 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
18364	Anordnung zur Nachweisführung (§ 14 Abs. 1 oder 2)	nach Zeitaufwand		
18365	Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 22)		500	15 000
18366	Bestimmung besonderer Nachweisführung (§ 30 Abs. 2)		300	2 000
18367	Anordnung des Entsorgungsnachweises oder des Sammelentsorgungsnachweises (§ 34 Abs. 4)	nach Zeitaufwand		
1837	Anerkennung einer Umwelterklärung als Abfallwirtschaftskonzept und als Abfallbilanz nach § 8 Abs. 6, Zulassung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzepts und einer gemeinsamen Abfallbilanz nach § 9 Abs. 1 oder Ausnahme nach § 10 in Verbindung mit Nr. 2 der Anlage 2 der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447, 1997 I S. 2862)		500	5 000
1838	Amtshandlungen nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421)			
18381	Anerkennung eines Fachkundelehrgangs (§ 9 Abs. 2 Nr. 3)		200	1 200
18382	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen (§ 14 Abs. 4 Nr. 2)			1 000
18383	Gestattung (§ 16)			200
1839	Amtshandlungen nach der Entsorgergemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (Bundesanzeiger Nr. 178 S. 10909) in Verbindung mit § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG			
18391	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2)			1 000
18392	Gestattung (§ 12)			200
1840	Amtshandlungen nach der Deponieeigenkontroll-Verordnung vom 13. März 1992 (GVBl. I S. 112), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232)			
18401	Zulassung von Ausnahmen (§ 6 Abs. 1)		200	2 000
18402	Anordnung zusätzlicher Überwachungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 2)	nach Zeitaufwand		
1841	Prüfung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger oder zur Meisterin oder zum Meister in der Ver- und Entsorgung	Kosten nach Nr. 16441 oder 16442		
1870	Zustimmung zur Genehmigung eines Vorhabens (§ 4 Abs. 2 Satz 5 HAltlastG)		500	5 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1871	Entscheidung zur Untersuchung einer altlastenverdächtigen Fläche (§ 5 Satz 1 in Verbindung mit § 9 HAltlastG), Festsetzung des Wertzuwachsausgleichsbetrages (§ 16 Abs. 4 HAltlastG) oder Anordnung bei Verstoß gegen das HAltlastG .		300	7 000
1872	Duldungsverfügung (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 9 und 14 Abs. 5 HAltlastG), Anordnung zur Erteilung einer Auskunft (§ 7 in Verbindung mit § 9 HAltlastG), Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen für altlastenverdächtige Flächen (§ 8 in Verbindung mit § 9 HAltlastG), Anordnung ergänzender Untersuchungen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 HAltlastG), Heranziehung eines Sanierungsverantwortlichen (§ 12 Abs. 2 HAltlastG), Anordnung von Nachkontrollen, Anordnung nach dem HSOG in Verbindung mit dem HAltlastG (§ 13 Abs. 6 HAltlastG) oder Anordnung zur Kostenerstattung (§ 15 Abs. 1 HAltlastG)	nach Zeitaufwand		
1873	Feststellung einer Altlast (§ 11 Abs. 1 HAltlastG) ..... Kostenschuldner ist der Sanierungsverantwortliche.	nach Zeitaufwand		
1874	Bestimmung des Sanierungszieles als selbständige Anordnung (§ 13 Abs. 1 HAltlastG), Anordnung oder Zustimmung zu einer Sanierung (§ 13 Abs. 1 HAltlastG) oder Genehmigung des Sanierungsplanes (§ 13 Abs. 2 HAltlastG)	nach Zeitaufwand		
1875	Aufhebung einer Altlastenfeststellung (§ 13 Abs. 4 HAltlastG)		2 000	25 000
1876	Einsichtgewährung in die Verdachtsflächendatei oder Auskünfte nach § 3 der Verdachtsflächendatei-Verordnung vom 1. Oktober 1991 (GVBl. I S. 314)			50
1877	Verlängerung, Änderung oder Ergänzung einer Entscheidung, soweit nicht in Nr. 1801 bis 1876 erfaßt.....		100	10 000
1878	Nutzung von EDV-Anlagen zusätzlich zu Nr. 1801 bis 1877	je Rechnerarbeitsminute		0,64
1879	geologische und umwelttechnische Untersuchungen zusätzlich zu Nr. 1801 bis 1877.....	Kosten nach Nr. 13, 19 bis 1995		

16. Nr. 192111 bis 192121 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
192111	Probenahme und Feldmessung von biologisch gereinigtem Abwasser einschließlich einer Probenahme an einer Meßstelle und Berichterstellung. Die Auslagen – ausgenommen die Auslagen für beauftragte Laboratorien – sind mit der Gebühr abgegolten.			
1921111	Abwasseranlagen			
	bis zu 4 999 EW	je Anlage		320
1921112	von 5 000 bis 49 999 EW	je Anlage		480
1921113	von 50 000 EW und mehr	je Anlage		640
192112	jede weitere Probenahme (Abwasser/Gewässer) zusätzlich	je Meßstelle		80
19212	Probenahme und Feldmessung mit geringem Aufwand einschließlich Berichterstellung. Die Auslagen – ausgenommen die Auslagen für beauftragte Laboratorien – sind mit der Gebühr abgegolten.			
192121	jede weitere Probenahme (Abwasser/Gewässer) zusätzlich	je Meßstelle		80

17. In Nr. 1934 werden in Spalte 2 die Worte „sowie bei Anfragen zu Abfallaufkommen" angefügt.

18. Nach Nr. 1955 wird angefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1956	Organisation, Durchführung und Auswertung im Rahmen der Zuarbeit zu Ringversuchen	nach Zeitaufwand		

Artikel 2

Nr. 1827 bis 18273 treten am 28. November 1998 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. September 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister der Finanzen

Starzacher

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Hinz

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit*)

Vom 2. September 1998

Auf Grund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und d der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Oktober 1986 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1998 (GVBl. I S. 287), erhält folgende Fassung:

„b) Frankfurt am Main	vierzehn Kammern,",
„d) Kassel	sieben Kammern,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. September 1998

Der Hessische Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

*) Ändert GVBl. II 212-12

Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen*)

Vom 8. September 1998

Artikel 1

Der Erlaß über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen vom 26. Mai 1973 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Erlaß vom 20. Juli 1982 (GVBl. I S. 185), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in einem höheren Lebensalter erbracht worden ist, genügt auch eine geringere Dauer der Tätigkeit."

2. Die Anlage 1 zu Art. 3 wird durch die nachstehende Anlage ersetzt. Anlage 1

3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Anregungen sind an die Landrätin oder den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten.

(2) Mit der Entscheidung über die Verleihung wird die Landrätin oder der Landrat, bei Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beauftragt. Sie unterzeichnen die dort ausgefertigte Urkunde im Auftrag der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten."

Artikel 2

Die Richtlinien für die Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen vom 31. Januar 1992 (StAnz. S. 582) werden aufgehoben.

Artikel 3

(1) Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Der Wortlaut des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen wird nachstehend in der vom 1. Oktober 1998 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 8. September 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

*) Ändert GVBl. II 17-17

Erlaß über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen

Vom 23. Mai 1973

in der Fassung vom 8. September 1998

Artikel 1

Um den Bürgern, die sich in den hessischen Gemeinden und Landkreisen um die demokratische, soziale und kulturelle Gestaltung unserer Gesellschaft verdient gemacht haben, Dank und Anerkennung auszusprechen, stifte ich den

Ehrenbrief des Landes Hesen.

Artikel 2

(1) Den Ehrenbrief des Landes Hessen können Bürger erhalten, die in der kommunalen Selbstverwaltung oder in kommunalen Einrichtungen, in Vereinen mit kulturellen und sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise mindestens zwölf Jahre nach dem 9. Mai 1945 ehrenamtlich tätig waren und dieser Auszeichnung würdig sind. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in einem höheren Lebensalter erbracht worden ist, genügt auch eine geringere Dauer der Tätigkeit.

(2) Bei der Errechnung der insgesamt 12jährigen Tätigkeit können Tätigkeiten, die in verschiedenen Bereichen und zu verschiedenen Zeiten geleistet wurden, zusammengerechnet werden.

Artikel 3

Der Ehrenbrief des Landes Hessen wird nach dem anliegenden Muster (Anlage 1) ausgefertigt. Anlage 1

Artikel 4

Mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen wird eine silberne Ehrennadel überreicht, die die Wappenfigur des Landes zeigt und die Aufschrift „Hessen" trägt. (Anlage 2). Anlage 2

Artikel 5

(1) Anregungen sind an die Landrätin oder den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten.

(2) Mit der Entscheidung über die Verleihung wird die Landrätin oder der Landrat, bei Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beauftragt. Sie unterzeichnen die dort ausgefertigte Urkunde im Auftrag der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten.

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit*)

Vom 2. September 1998

Auf Grund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und d der Verordnung über die Senate und Kammern bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Oktober 1986 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1998 (GVBl. I S. 287), erhält folgende Fassung:

„b) Frankfurt am Main	vierzehn Kammern,",
„d) Kassel	sieben Kammern,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. September 1998

Der Hessische Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

*) Ändert GVBl. II 212-12

Verordnung zur Ausführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes*)

Vom 7. September 1998

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I S. 449) wird verordnet:

§ 1

Förderung von Jugendverbänden

Die in § 3 Abs. 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes für eine Förderung von Jugendverbänden festgelegten Voraussetzungen werden durch folgende Unterlagen nachgewiesen:

1. den Bescheid des Landesjugendamtes über die Anerkennung als förderungswürdiger Jugendverband auf Landesebene,
2. eine Satzung, aus der sich ergeben muß, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Jugendbildungsförderungsgesetzes vorliegen.

§ 2

Förderung von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und von Trägern nach § 9 des Jugendbildungsförderungsgesetzes

(1) Die Satzungen der eigenständigen Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung der Träger nach § 3 Abs. 2 des Jugendbildungsförderungsgesetzes müssen bestimmen, daß die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung dem zuständigen Jugendhilfeausschuß übertragen oder hierfür ein Verwaltungsausschuß gebildet wird.

(2) Wird ein Verwaltungsausschuß gebildet, so müssen ihm mindestens sechs, höchstens zehn Mitglieder angehören; er muß je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers und Vertreterinnen und Vertretern der jungen Menschen, an die sich die Bildungsangebote richten (Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter), bestehen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden vom Gemeindevorstand oder vom Kreisausschuß für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft des Trägers berufen. Vorschlagsberechtigt sind

1. für die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers die Vertretungskörperschaften, sofern die Satzung keine anderweitige Regelung enthält,
2. für die Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter die an der Jugendbildungsarbeit interessierten Gruppierungen junger Menschen.

§ 3

Anerkennung der Träger nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendbildungsförderungsgesetzes

Vereinigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendbildungsförderungsgesetzes können anerkannt werden, wenn sie außerschulische Jugendbildung anbieten, die von den Trägern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Jugendbildungsförderungsgesetzes nicht angeboten wird oder deren Angebote ergänzt.

§ 4

Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften im Sinne des Jugendbildungsförderungsgesetzes bestehen aus mindestens zwei Dritteln aller Träger der jeweiligen Trägergruppe nach § 2 Abs. 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes und führen Beschlüsse im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz herbei.

(2) Jährlich findet eine ordentliche Sitzung der Arbeitsgemeinschaften statt, zu der mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen ist. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(3) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Träger.

§ 5

Verteilung der Mittel nach § 6 Abs. 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes

(1) Arbeitsgemeinschaften nach § 4 Abs. 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes können dem Landesjugendamt jeweils eine geschäftsführende Stelle benennen. Die Arbeitsgemeinschaften oder die geschäftsführenden Stellen legen dem Landesjugendamt jeweils bis zum 28. Februar einen Verteilungsvorschlag vor.

(2) Das Landesjugendamt überweist die Mittel nach § 6 Abs. 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes an die Träger oder an deren geschäftsführende Stellen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften der Trägergruppen können durch Beschluß festlegen, daß die der jeweiligen Gruppe zustehenden Mittel vom Landesjugendamt pauschal der jeweiligen geschäftsführenden Stelle zugeleitet werden, die sie gemäß dem vorgelegten Verteilungsvorschlag an die Träger verteilt.

(4) Das Landesjugendamt nimmt nach Anhörung der Träger die Verteilung für die jeweilige Trägergruppe vor, wenn keine Arbeitsgemeinschaft nach § 4 des Jugendbildungsförderungsgesetzes gebildet wurde oder ein Verteilungsvorschlag nach Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

*) GVBl. II 73-17

§ 6

Verteilung der Mittel nach § 6 Abs. 2 des Jugendbildungsförderungsgesetzes

(1) Die oberste Landesjugendbehörde benennt Fragestellungen, thematische Schwerpunkte und Ziele der Arbeitsansätze und Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 des Jugendbildungsförderungsgesetzes sowie die Fristen für Antragstellung und Bewilligung.

(2) Die Verwaltung des Landesjugendamtes legt die Anträge mit einem Verteilungsvorschlag dem Landesjugendhilfeausschuß zur Beratung vor. Der Landesjugendhilfeausschuß soll zu dem Verteilungsvorschlag eine fachliche Stellungnahme abgeben.

(3) Das Landesjugendamt legt den Verteilungsvorschlag der obersten Landesjugendbehörde zur Entscheidung vor.

(4) Das Landesjugendamt bewilligt die Mittel nach Entscheidung durch die oberste Landesjugendbehörde und prüft deren Verwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. September 1998

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit

Hinz

Auf Grund

1. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 260), in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 720, 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1997 (GVBl. I S. 38),
2. des § 7 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 260), in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
3. des § 3 Abs. 1 Satz 5 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712),
4. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 15 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217),

wird, soweit dem Regierungspräsidium Darmstadt Befugnisse für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, bestimmt:

Artikel 1[1])

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 18. April 1997 (GVBl. I S. 95) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   Nach der Angabe „Zweiter Abschnitt" werden die Worte „Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung" durch die Worte „Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung" ersetzt.

2. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

„ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 5

Die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden, wird

1. dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen auch für die Beihilfeberechtigten des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und aus den Geschäftsbereichen des Hessischen Landesvermessungsamtes, der Hessischen Eichdirektion und der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen,
2. dem Regierungspräsidium Darmstadt für die Beihilfeberechtigten der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik

übertragen.".

3. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
   b) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
   c) Als Nr. 3 wird angefügt:
      „3. nach § 3 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers für ihre oder seine Fachrichtung festzustellen.".
   d) Als Abs. 2 wird angefügt:
      „(2) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik übertragen.".
4. Nach § 8 wird angefügt:

„§ 8a

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt.

(2) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen werden für seinen Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung die dort bezeichneten Mitglieder des Prüfungsausschusses zu be-

[1]) Ändert GVBl. II 320-145

stimmen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu bestellen,

2. nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu berufen und das Verfahren bei der Prüfung zu bestimmen.".

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„1. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Sonderurlaub ohne Besoldung zu gewähren,

2. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses die Weiterzahlung der Besoldung ganz oder teilweise zu bewilligen,

3. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung von Dienstbefreiung von jeweils mehr als sechs Werktagen zu genehmigen.".

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 und 3" durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

Artikel 2[2])

Die Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten vom 7. Oktober 1994 (GVBl. I S. 627) wird aufgehoben.

Artikel 3

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten Art. 1 Nr. 2, soweit dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Befugnisse übertragen werden, und Art. 2 am 1. Januar 2000 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. September 1998

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Klemm

[2]) Hebt auf GVBl. II 323-115

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über Fernstudien an Fachhochschulen*)

Vom 29. August 1998

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über Fernstudien an Fachhochschulen vom 22. Mai 1997 (GVBl. I S. 169) wird bekanntgemacht, daß die letzte Ratifikationsurkunde am 16. Juni 1998 hinterlegt worden ist. Der Staatsvertrag ist somit nach seinem Art. 15 am 17. Juni 1998 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 29. August 1998

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen*)

Vom 8. September 1998

Artikel 1

Der Erlaß über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen vom 26. Mai 1973 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Erlaß vom 20. Juli 1982 (GVBl. I S. 185), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in einem höheren Lebensalter erbracht worden ist, genügt auch eine geringere Dauer der Tätigkeit."

2. Die Anlage 1 zu Art. 3 wird durch die nachstehende Anlage ersetzt. Anlage 1

3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Anregungen sind an die Landrätin oder den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten.

(2) Mit der Entscheidung über die Verleihung wird die Landrätin oder der Landrat, bei Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beauftragt. Sie unterzeichnen die dort ausgefertigte Urkunde im Auftrag der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten."

Artikel 2

Die Richtlinien für die Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen vom 31. Januar 1992 (StAnz. S. 582) werden aufgehoben.

Artikel 3

(1) Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Der Wortlaut des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen wird nachstehend in der vom 1. Oktober 1998 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 8. September 1998

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

*) Ändert GVBl. II 17-17

Erlaß über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen

Vom 23. Mai 1973

in der Fassung vom 8. September 1998

Artikel 1

Um den Bürgern, die sich in den hessischen Gemeinden und Landkreisen um die demokratische, soziale und kulturelle Gestaltung unserer Gesellschaft verdient gemacht haben, Dank und Anerkennung auszusprechen, stifte ich den

Ehrenbrief des Landes Hesen.

Artikel 2

(1) Den Ehrenbrief des Landes Hessen können Bürger erhalten, die in der kommunalen Selbstverwaltung oder in kommunalen Einrichtungen, in Vereinen mit kulturellen und sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise mindestens zwölf Jahre nach dem 9. Mai 1945 ehrenamtlich tätig waren und dieser Auszeichnung würdig sind. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in einem höheren Lebensalter erbracht worden ist, genügt auch eine geringere Dauer der Tätigkeit.

(2) Bei der Errechnung der insgesamt 12jährigen Tätigkeit können Tätigkeiten, die in verschiedenen Bereichen und zu verschiedenen Zeiten geleistet wurden, zusammengerechnet werden.

Artikel 3

Der Ehrenbrief des Landes Hessen wird nach dem anliegenden Muster (Anlage 1) ausgefertigt. Anlage 1

Artikel 4

Mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen wird eine silberne Ehrennadel überreicht, die die Wappenfigur des Landes zeigt und die Aufschrift „Hessen" trägt. (Anlage 2). Anlage 2

Artikel 5

(1) Anregungen sind an die Landrätin oder den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten.

(2) Mit der Entscheidung über die Verleihung wird die Landrätin oder der Landrat, bei Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beauftragt. Sie unterzeichnen die dort ausgefertigte Urkunde im Auftrag der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten.

Anlage 1

Ehrenbrief des Landes Hessen

In Würdigung langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit spreche ich

für Verdienste um die Gemeinschaft Dank und Anerkennung aus

(Großes Landessiegel)

Der Hessische Ministerpräsident

Im Auftrag

Anlage 2

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294)

In § 9 Abs. 6 muß es statt „Gewinnerziehung" „Gewinnerzielung" heißen.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung